

# Vorlage der Spezialkommission 2010/5

## Teilrevision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes

### 2. Lesung

vom 9. September 2010

10-66

---

#### Bericht des Kommissionspräsidenten

Die Spezialkommission hat die Vorbereitung der 2. Lesung an einer Sitzung vorgenommen. Sie hat die Gesetzesbestimmungen, die in der ersten Lesung im Ratsplenum kontrovers diskutiert wurden (§ 46 Abs. 1 der Geschäftsordnung: Anträge, die mindestens 12 Stimmen auf sich vereinigt haben), noch einmal vertieft geprüft. Dabei wurden die Beschlüsse der ersten Lesung des Kantonsrates bestätigt. Zudem wurde eine noch pendente Klärung von Art. 12 erreicht.

Gegenüber der Vorlage des Regierungsrates ergeben sich die folgenden bereinigten Änderungen:

#### **Art. 10a Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Bei Pflege im Heim sowie bei ambulanter Pflege durch Anbieter mit oder ohne Leistungsauftrag der Gemeinden können die gepflegten Personen im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG zur Mitfinanzierung herangezogen werden.

<sup>2</sup> (fällt weg)

#### **Art. 10c Abs. 3**

Der Kanton kann nach Anhörung der betroffenen Gemeinden weitere Organisationen zulassen, wenn sie....

#### **Art. 12 Abs. 5 lit. c**

<sup>5</sup> Bei kommunalen Heimen, deren Investitionen über die Investitionsrechnungen der Gemeinden finanziert werden, können die folgenden mit der Anlagenutzung zusammenhängenden Kosten in der Heimrechnung ausgewiesen und an die Gemeindbeiträge angerechnet werden:

- c) bedarfsgerechte Einlagen in zweckgebundene Erneuerungsfonds bei Heimen, deren Investitionen vollständig abgeschrieben sind.

In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage **mit 9 : 0 Stimmen** zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

Die Schwerpunkte der Diskussionen können wie folgt zusammengefasst werden:

#### **Zu Art.10a Abs. 1 und 2**

Die Formulierung, die mit vier Stimmen eine Mehrheit fand, entspricht dem in der ersten Lesung des Kantonsrates gutgeheissenen Antrag Schwaninger. Die materiellen Differenzen gegenüber der Vorlage des Regierungsrates liegen auf zwei Ebenen:

- Grösserer Spielraum / finanzielles Entlastungspotenzial für die Gemeinden;

- gesetzliche Gleichbehandlung der Krankenpflege-Organisationen mit und ohne Leistungsauftrag der Gemeinden (keine generelle Privilegierung der Organisationen mit Leistungsauftrag)

Eine Minderheit der Kommission (3 Stimmen) wollte an einer differenzierten Regelung für Organisationen mit und ohne Leistungsauftrag der Gemeinden im Sinne der Regierungsvorlage festhalten. Dabei spielte die Befürchtung eine Rolle, dass private Organisationen im Falle einer völligen Gleichstellung in Zukunft vermehrt als „Rosinenpicker“ auftreten könnten, die den Organisationen mit öffentlichem Leistungsauftrag das Erreichen einer betriebswirtschaftlich sinnvollen Mindestauslastung stark erschweren könnten.

Der im Ratsplenum diskutierte Antrag Sutter, der eine generelle Senkung der Patientenbeiträge auf die Hälfte für Organisationen mit und ohne Leistungsauftrag vorgeschlagen hatte, wurde mit offensichtlichem Mehr verworfen. Die zusätzlichen Subventionsansprüche, die daraus resultieren würden, wurden als finanzpolitisch nicht vertretbar eingestuft. Zudem ergäbe sich die Gefahr, dass der Kreis der subventionsberechtigten Organisationen wesentlich grösser würde, mit der Folge eines wachsenden Administrativ- und Kontrollaufwandes.

Von der Sache her könnte das Ziel gemäss Antrag Schwaninger / Kommissionsmehrheit durch eine schlankere Formulierung erreicht werden, da damit für erwachsene Personen generell das unveränderte Bundesrecht gilt. Die Kommission hält aber doch an der ausführlichen Formulierung fest, da damit der Wille des Gesetzgebers besser dokumentiert wird.

Mit Blick auf private Spitex-Organisationen ohne Leistungsauftrag wurde auch die Forderung diskutiert, die Subventionsberechtigung von der Einhaltung berufsbölicher Arbeitsbedingungen abhängig zu machen. Von Seiten der Verwaltung wurde dazu betont, dass der bundesrechtliche Anspruch auf eine geregelte „Restfinanzierung“ der Pflege nicht ohne Weiteres durch kantonale Zusatzaufgaben relativiert werden kann. Wer nach den Regeln des Gesundheitsgesetzes und des KVG als Leistungserbringer zugelassen ist, kann nicht generell ausgeschlossen werden. Die Einhaltung von qualitativen Mindestnormen ist auf der Ebene der Zulassung zu prüfen. Im Vertrauen, dass Missbräuchen im Rahmen der Aufsicht entgegenzutreten wäre, wurde auf eine Antragstellung im Rahmen der aktuellen Gesetzesrevision verzichtet.

Als weitere Frage wurde diskutiert, ob die Gemeinden die Spitex-Versorgung zwingend einer einzigen Organisation übertragen müssen oder ob sie parallele Leistungsaufträge mit zwei Organisationen abschliessen können. Dazu wurde festgestellt, dass die geltende Regelung auf Verordnungsstufe eine einzige Organisation für die Koordination aller Anbieter vorsieht. Sollte diese Vorgabe den Bedürfnissen der Gemeinden widersprechen, könnte eine Verordnungsänderung erwogen werden. Auf Gesetzesstufe besteht kein Anpassungsbedarf.

#### **Art. 10c Abs. 3 lit. c**

Die beschlossene Änderung entspricht dem Antrag von Urs Hunziker gemäss Ratsbeschluss der ersten Lesung. Von Seiten der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass zugelassene Organisationen grundsätzlich im ganzen Kanton tätig sein können und dass somit formell in jedem Falle alle Gemeinden betroffen sind. Die Änderung wird gleichwohl als sinnvoll betrachtet und blieb in der Kommission unbestritten.

#### **Art. 12 Abs. 5**

Die neue Formulierung entspricht einem mit dem Amt für Justiz und Gemeinden und mit der Finanzkontrolle abgestimmten Vorschlag der Verwaltung. Der in der ursprünglichen Regierungsvorlage verwendete Begriff der Rückstellungen wird von den Aufsichtsorganen heute enger interpretiert als früher.

Gemeindevertreter in der Kommission merkten an, dass zur Bildung von Fonds entsprechende Reglemente geschaffen werden müssen, was administrativ aufwändig ist. Die Begeisterung für die neue Lösung hält sich deshalb in Grenzen. Mehrheitlich konnte gleichwohl nachvollzogen werden, dass es hier verbindliche Regeln braucht, da die entsprechenden Mittel teilweise vom Kanton stammen und nicht zweckentfremdet werden dürfen.

### **Anliegen der Kommission an die Regierung**

Die Kommission würde einen Katalog mit den Auswirkungen des vorliegenden Gesetzes begrüßen.

Nach Aussage von Regierungsrätin Ursula Hafner ist eine systematische Zusammenstellung möglich, jedoch sind die genauen Zahlen noch nicht bekannt.

*Büttenhardt, 9. September 2010*

*Für die Spezialkommission:  
Heinz Brüttsch, Präsident*

Ursula Leu, Vizepräsidentin  
Franziska Brenn  
Iren Eichenberger  
Samuel Erb  
Urs Hunziker  
Bernhard Müller  
Dino Tamagni  
Jürg Tanner